Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1933	Nr. 54

(Nr. 13966.) **Gesetz zur Durchführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck vom 27. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 595). Vom 27. August 1933.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck vom 27. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 595) hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zum Rittergut Neudeck mit Preußenwald gehören folgende Grundstücke:

1. das bisherige Rittergut Neudeck,
   nachgewiesen im Grundbuch Band XIII S. 252 „Neudeck Gut", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Heinrichau Artikel 154,
   zur Gesamtgröße von . . . . 811 ha 7 a 82 qm;
2. die bisherige preußische Domäne Langenau,
   nachgewiesen
   a) im Grundbuch Band II S. 169 „Adlige Güter Langenau Gut", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Langenau Artikel 87 und des Gemeindebezirkes Heinrichau Artikel 155,
   b) im Grundbuch Band II Blatt 37 „Langenau Gut", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Langenau Artikel 130,
   zur Gesamtgröße von . . . . 1044 ha 23 a 96 qm;
3. die bisherige preußische Forst Königswald,
   nachgewiesen im Grundbuch Band X Blatt 181 „Rehhof", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Schornsteinmühle Artikel 1 und 2,
   zur Gesamtgröße von . . . . 1351 ha 29 a 45 qm.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust. Kerrl.

Schmitt. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. August 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. September 1933.)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 27. August 1933	Nr. 54

(Nr. 13966.) Gesetz zur Durchführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck vom 27. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 595). Vom 27. August 1933.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Befreiung des Reichspräsidenten von Hindenburg von Reichs- und Landessteuern für das Rittergut Neudeck vom 27. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 595) hat das Staatsministerium das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zum Rittergut Neudeck mit Preußenwald gehören folgende Grundstücke:

1. das bisherige Rittergut Neudeck,
   nachgewiesen im Grundbuch Band XIII S. 252 „Neudeck Gut", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Heinrichau Artikel 154,
   zur Gesamtgröße von . . . . 811 ha 7 a 82 qm;
2. die bisherige preußische Domäne Langenau,
   nachgewiesen
   a) im Grundbuch Band II S. 169 „Adlige Güter Langenau Gut", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Langenau Artikel 87 und des Gemeindebezirkes Heinrichau Artikel 155,
   b) im Grundbuch Band II Blatt 37 „Langenau Gut", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Langenau Artikel 130,
   zur Gesamtgröße von . . . . 1044 ha 23 a 96 qm;
3. die bisherige preußische Forst Königswald,
   nachgewiesen im Grundbuch Band X Blatt 181 „Rehhof", in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Schornsteinmühle Artikel 1 und 2,
   zur Gesamtgröße von . . . . 1351 ha 29 a 45 qm.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Rust. Kerrl.
Schmitt. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 27. August 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 10. September 1933.) 54
Gesetzsammlung 1933. (Nr. 13966.)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Umschlag 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.